



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung II Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2017

Vorlagen-Nr. 17-V-51-0011

Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften - Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz

Beschluss Nr. 0089

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahre 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beinhaltet in Artikel 23 eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Diese soll am 01. Juli 2017 in Kraft treten,
 - 1.2 der Kreis der Anspruchsberechtigten wird erheblich erweitert. Dies wird nicht nur zu einer erheblichen Fallzahlsteigerung, sondern auch zu erheblichen Mehrkosten und erhöhtem Personalbedarf im Sachgebiet UVG im Amt für Soziale Arbeit führen. Der kommunale Anteil an den Mehrkosten für Leistungen an Berechtigte beläuft sich unter Berücksichtigung des Kostenanteils Bund/Land auf jährlich 1.548.504 €,
 - 1.3 durch den deutlichen Fallzahlenanstieg entstehen Personalmehrbedarfe im Umfang von 5,35 VZÄ für die Leistungssachbearbeitung und 1,25 VZÄ für die Einnahmesachbearbeitung, insgesamt 6,6 VZÄ. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Anlage verwiesen.
2. Zum Stellenplan 2018/2019 werden bei dem Amt für Soziale Arbeit zur Aufgabenwahrnehmung im Sachgebiet 510307 AG Unterhaltsausfall- und -vorschussleistungen zwei Vollzeitplanstellen für die Leistungssachbearbeitung und eine Planstelle im Umfang von 0,5 VZÄ für die Einnahmesachbearbeitung jeweils im Stellenwert A 10 bzw. Entgeltgruppe 9b, Fg. 2 TVöD geschaffen.
3. Um die gesetzliche Neuregelung rechtzeitig zum 01. Juli 2017 umzusetzen, wird die Ausschreibung und Besetzung von 3 Stellen (2,5 VZÄ) vorab der Genehmigung des Stellenplans 2018 genehmigt.
4. Für die neu zu schaffenden Stellen fallen jährlich Personalkosten von 170.365 € (in 2017 anteilig 85.183 €) und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 25.720 € (in 2017 anteilig 12.860 €) an.
5. Die Mehrkosten für den kommunalen Anteil für Leistungen an Berechtigte belaufen sich jährlich auf 1.548.504 € (anteilig in 2017: 774.252 €).
6. Für die Mehrkosten aus den Ziffern 4 und 5 stehen keine Deckungsmöglichkeiten im Rahmen des Budgets des Amtes 51 zur Verfügung.

7. Die Mehrkosten aus Ziffer 4. für 2017 sind aus den Überleitungsmitteln zu decken. Darüber hinaus benötigte Mittel für 2018 und 2019 sind außerhalb des Orientierungsrahmens in die Haushaltsberatungen einzubringen.
8. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt direkt zwischen Dezernat VI/20 und Dezernat II/51.
9. Für den Fall, dass die Fallzahlentwicklung erheblich von der Prognose des Bundesgesetzgebers abweicht, ist der dauerhafte Bedarf von weiteren Planstellen für Leistungs- und Einnahmesachbearbeiter/-innen von Dezernat II/51 über eine weitere Sitzungsvorlage anzumelden, wenn dieser nach einer Evaluation nach Ablauf eines Jahres exakt beziffert werden kann. Im Übrigen werden Dezernat I/11, Dezernat VI/20 und Dezernat II/ 51 beauftragt, unterjährige Anpassungen der Personalausstattung vorzunehmen, wenn die Fallzahlentwicklung kurzfristig erheblich von der Prognose abweicht.

(antragsgemäß Magistrat 13.06.2017 BP 0360)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2017

Rutten
Vorsitzender